

## Statuten

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen BibelErz besteht im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein nichtgewinnorientierter Verein mit Sitz in Luzern.

#### Art. 2

Der Verein verfolgt eine anschlussfähige, offene Religiosität, mittels der Förderung des theologisch verantworteten Bibelerzählens, namentlich durch:

- Kurse und Weiterbildungen zu Erzählkunst und biblischen Themen
- Organisation von Veranstaltungen, an denen biblische Geschichten erzählt werden
- Publikation von Hilfsmitteln und Artikeln in Print- und Online-Medien
- Vernetzung von Erzähler\*innen
- sowie weitere Tätigkeiten, die der Bekanntmachung, Verbreitung, Vertiefung und Förderung des freien Erzählens biblischer Geschichten dienen

### Organisation

#### Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Publikationen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

#### Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Es gibt Einzel- und Kollektivmitglieder.

#### Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert an der Generalversammlung über die Austritte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## Generalversammlung

#### Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Aufgaben

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### Art. 9

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Generalversammlung oder delegiert dafür ein anderes Vorstandsmitglied.

#### Art. 10

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt eine Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen, wenn sie mit mindestens zwei Personen an der Generalversammlung vertreten sind.

#### Art. 11

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht in der Regel aus drei, mindestens aber aus zwei Personen mit den Funktionen:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 13

Der Vorstand

- ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig
- führt die laufenden Geschäfte, leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen
- ergreift die nötigen Massnahmen zur Verfolgung des Vereinszwecks
- entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

### Art. 14

Der Vorstand führt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## Zeichnungsberechtigung und Haftung

### Art. 15

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### Art. 16

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Auflösung

### Art. 17

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und benötigt eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Art. 18

Über die Verwendung des Liquidationserlöses für eine gemeinnützige Organisation bestimmt die Generalversammlung.

## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.11.2021 angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten.

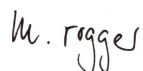
Ort, Datum: Luzern, 26.11.2021

Der Vorstand:

Moni Egger



Marie-Theres Rogger



Katja Wißmiller

